

Eine arbeitsmarktpolitische Begründung zur Ausbildung von Schriftdolmetschern in Deutschland

Eine Bedarfsanalyse, warum für hörbehinderte Menschen Schriftdolmetscher benötigt werden, und wie groß deren Arbeitsmarkt für die bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppe in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen ist.

Schriftdolmetscher/innen überwinden Sprach- und Kommunikationsbarrieren zwischen hörenden und hörbehinderten Menschen. Sie übertragen das gesprochene Wort (Lautsprache) in die geschriebene Sprache (Schriftsprache).

Schriftdolmetscher/innen arbeiten bei großen Konferenzen und Kongressen, bei Tagungen, bei Seminaren, Besprechungen und in Einzelgesprächen im Beruf, bei Ämtern und Arztbesuchen sowie Krankenhausaufenthalten für hörbehinderte Menschen, zudem bei Messen, technischen Vorführungen und bei kulturellen Veranstaltungen. Schriftdolmetscher/innen können bestimmte Einsätze auch zu Hause in Telearbeit erledigen. Diese Arbeitsform gewinnt zunehmend an Bedeutung, ist aber nicht für alle Einsätze geeignet und sehr stark von den technischen Übertragungsmöglichkeiten abhängig.

Schriftdolmetscher/innen erbringen ihre Kommunikationsdienstleistung für hörbehinderte Menschen im Auftrag der Rehabilitationsträger und Krankenkassen, im Einzelfall auch für Firmen und Unternehmen der freien Wirtschaft.

Die Ausbildung zum/zur Schriftdolmetscher/in findet ihre gesetzliche Grundlage im § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch I, im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfverordnung (KHV) des Bundes. Die Ausbildung erfolgt derzeit durch Qualifizierungsmaßnahmen des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V. und anderer Bildungsträger.

In der Prüfung zum/zur Schriftdolmetscher/in ist nachzuweisen, dass die sachlichen und persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit als Schriftdolmetscher/in erforderlich sind. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass wichtige Grundlagen zum Bereich Hörschädigung vorhanden sind und in die Dolmetschpraxis übernommen und transferiert werden können.

Dem großen Bedarf an Schriftdolmetscher/innen steht die bisher geringe Zahl an qualifiziert Ausgebildeten gegenüber. In vielen Bundesländern, u.a. in Hessen, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt gibt es z.Zt. kaum ausgebildete Schriftdolmetscher, obwohl auch hier ein großer Bedarf vorliegt.

Der Deutsche Schwerhörigenbund hat in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Konzept entwickelt zur Ausbildung, Prüfung, Zertifizierung und Vermittlung von Schriftdolmetschern. Seit 2007 werden Prüfungen erfolgreich durchgeführt, die Zahl der DSB-zertifizierten Schriftdolmetscher wächst beständig. Ziel ist es, den hörbehinderten Menschen Schriftdolmetscher mit einheitlich hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN · DE95430609671147793900
BIC · GENODEM1GLS

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband
Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

Früher wurden vorrangig Sekretärinnen und Sekretäre gesucht, in der Annahme, dass sie Schnellschreiben können und das genügen würde. Es stellte sich jedoch heraus, dass neben dem Zehn-Finger-Schreiben weitere Anforderungen an den Beruf des Schriftdolmetschers erforderlich waren, die die Sekretärinnen und Sekretäre nicht mitbrachten. Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. hat es als sozialpolitischen Auftrag verstanden, ein Ausbildungskonzept zu Schriftdolmetschern für hörbehinderte Menschen zu entwickeln, welches passgenau ihren Bedürfnissen in allen Lebenssituationen, insbesondere bei der Ausübung von Sozialleistungen und im Beruf entspricht.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. ist seit August 2009 ein AZWV bzw. seit August 2012 AZAV zertifizierter Bildungsträger.¹ Die Ausbildung „Qualifizierung zum/zur Schriftdolmetscher/in“ ist ideal für Arbeitslose, die aus Insolvenzverfahren hervorgehen, insbesondere ausgebildete SekretärInnen, Verwaltungskräfte und DolmetscherInnen. Sie ist insbesondere konzipiert für arbeitslose Menschen, die eine interessante, abwechslungsreiche und innovative Tätigkeit suchen und schwerhörige und ertaubte Menschen mit kommunikativen und interessanten Berufen unterstützen wollen, ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

1. Schriftdolmetschen im Beruf

Schriftdolmetscher leisten Kommunikationsassistenten. Als positive Effekte von Kommunikationsassistenten durch Schriftdolmetschereinsatz für hörbehinderte Menschen im Beruf gilt, dass die berufliche Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit von hörbehinderten Menschen erhalten werden kann. Dies gilt insbesondere für spätertaubte Menschen, die im Laufe ihrer Berufstätigkeit mit einem sich zunehmend verschlechternden Hörstatus zu kämpfen haben. Dieser Aspekt wird im Hinblick des demographischen Wandels und der Erhöhung des Alters, ab dem man Rentenanspruch hat, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Arbeitsmarkt wird sich perspektivisch mit dem Aspekt Hörschädigung und Arbeit auseinandersetzen müssen, wenn die Bundesrepublik Deutschland ihre Leistungsfähigkeit in der Industrie und im Dienstleistungssektor auf dem Weltmarkt weiterhin behaupten möchte.

Zugleich muss erwähnt werden, dass hörbehinderten Jugendlichen neue Berufsfelder eröffnet werden, die bisher aufgrund ihrer Hörbehinderung im Hinblick auf die kommunikativen Anforderungen am Arbeitsplatz verwehrt waren.² Des Weiteren kommt zugute, dass eine Enttabuisierung über hörbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer breiten Wirkung erreicht werden kann. Hiermit wird ein Lösungsansatz entwickelt, der integrationspolitische und arbeitsmarktpolitische Komponenten gleichermaßen aufgreift.

Im Rahmen der im Jahr 2010 gemeinsam mit der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung (FST) e.V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bundesweit vom DSB durchgeführten Studie „Gesetzeswirkungen bei der beruflichen Integration schwerhöriger, ertaubter und gehörloser Menschen durch Kommunikation und Organisation“ (GINKO) konnten n=3.189 berufstätige schwerbehinderte Menschen mit einer Hörschädigung zu verschiedenen Aspekten der behinderungsgerechten Gestaltung ihres Arbeitsplatzes befragt werden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Kommunikationsassistenten zeigte sich, dass zwar 50,1% (n=1.599) der berufstätigen Teilnehmenden das Recht auf eine Kommunikationsassistenten kennen, tatsächlich in Anspruch genommen wird es von 10,9% (n=348) der berufstätigen Teilnehmenden. Die Analyse der GINKO-Daten der Inanspruchnahme einer Kommunikationsassistenten nach dem Grad der Hörschädigung ergab, dass 15,4% (n=160) der gehörlo-

¹ <http://www.schwerhoerigen-netz.de/bildung>

² www.inikab.de

sen Teilnehmenden, 13,8% (n=59) der ertaubten Teilnehmenden und 7,5% (n=129) der schwerhörigen Teilnehmenden an ihrem Arbeitsplatz durch eine Kommunikationsassistentin unterstützt werden.

Aus der aktuellen Arbeitsmarktstatistik geht klar hervor, dass Menschen mit Behinderungen weniger an der derzeitigen positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes teilhaben als nicht behinderte Menschen. Dies lässt sich inhaltlich damit begründen, dass durch den Wandel der Arbeitsbedingungen, -methoden und -instrumente innerhalb der Unternehmen viele der bestehenden Erwerbsverhältnisse in ihrer Beschäftigungsqualität insofern unsicher sind, als dass die schwerbehinderten hörgeschädigten Arbeitnehmerinnen und -nehmer diesem Wandel nicht standhalten können. Instrumente wie etwa Gruppenarbeit, Zielvereinbarungs-, Mitarbeiter- oder Krankenrückkehrgespräche sowie Kommunikation via Teammeetings oder Telefon erfordern erhöhte kommunikative Fähigkeiten, die diese Menschen ohne Hilfen nicht besitzen.

Im Jahresbericht 2014/2015 „Hilfen für schwerbehinderte Menschen“ von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wurde, wie zuvor erwähnt, erneut eine Verschlechterung für die Lage der Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt – die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen stieg um 1,0% an – was diametral dem allgemeinen Trend – Rückgang der allgemeinen Arbeitslosigkeit um -2,0% – gegenüber steht.³ Bei den arbeitssuchend gemeldeten Fällen hat es eine Zunahme um ca. 1,0% gegeben. Im Dezember 2013 sind es rund 181.000 gemeldete Fälle.³

Mit Stand vom 22.07.2015 sind in Deutschland 7,5 Millionen Menschen schwerbehindert (GdB von 50 und mehr). 315.799 Menschen sind anerkannt hörbehindert.⁴ Davon ist weniger als die Hälfte im berufsfähigen Alter zwischen 25 und 65 Jahren, geschätzt 120.000 Personen. Mindestens ein Viertel dieser Fälle sind als potentielle Assistenznehmerinnen und -nehmer von Kommunikationsassistentin zu betrachten, das ergibt einen Wert von 30.000 berufstätigen Personen. **Wir prognostizieren bei über 300.000 registrierten Fällen 30.000 potenzielle hörgeschädigte Assistenznehmerinnen und -nehmer.**

Daraus lässt sich folgendes ableiten:

Vor dem Hintergrund des nachweislichen Bedarfes an Kommunikationsassistentin ergibt sich, wenn man die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) betrachtet, bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden ein Assistenzbedarf von i.d.R. 20 Stunden in der Woche, d.h. max. 4 Stunden pro Tag.⁵ Wird theoretisch angenommen, dass von 30.000 hörbehinderten Assistenznehmerinnen und -nehmern im Beruf der Assistenzbedarf in Form von freiberuflich mit 30 Einsatzstunden pro Woche arbeitenden Schriftdolmetscher/innen gedeckt werden soll, müssten die potenziellen Assistenznehmerinnen und -nehmer mit 20.000 Schriftdolmetscher/innen bedient werden.

Hiermit liegt ein theoretischer Bedarf von 20.000 Schriftdolmetscher/innen für hörbehinderte Menschen im Beruf vor.

Die Bundesregierung stellt gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellen insgesamt zusätzlich 140 Millionen Euro mit dem Ziel zur Verfügung, mehr schwerbehinderte Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln (Initiative Inklusion). Es ist anzunehmen, dass sich auch hierbei ein Anteil von Menschen mit Hörbeeinträchtigen befindet.

³ BIH Jahresbericht 2014/2015, S. 24

⁴ Statistisches Bundesamt

⁵ Empfehlungen BIH Arbeitsassistentin, 25.04.2014, Ziffer 2.3, S. 3

2. Schriftdolmetschen bei der Ausführung von Leistungen der Rehaträger

Auch im Bereich der Ausübung von Rehaleistungen wie Arztbesuchen, Rehabilitationsmaßnahmen, Beratungsleistungen, haben hörbehinderte Menschen das Recht, mit Kommunikationshilfen wie Schriftdolmetschen zu kommunizieren (§ 17 Abs. 2 SGB I).

Laut Untersuchung von Dr. Sohn aus 1999 und der statistischen Umrechnung des DSB auf die Bevölkerungszahlen in Deutschland gibt es etwa 13,3 Mio hörbehinderte Menschen. Davon sind etwa 8,7 % (7,1 % hochgradig Schwerhörige, 1,6 % an Taubheit grenzend Schwerhörige) so hochgradig hörgeschädigt, dass sie bei Arztbesuchen, Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationsmaßnahmen, Beratungsdienstleistungen und Gerichtsverhandlungen mit technischen Hilfsmitteln (Hörgeräten, Cochlea Implantat, Zusatztechnik) allein nicht kommunizieren können und auf Schriftdolmetscher angewiesen sind. Das sind 1,2 Mio Personen.

Wenn jede dieser Personen nur einmal im Jahr einen wichtigen Arzttermin, Krankenhausaufenthalt, Beratungstermin von 3 Stunden wahrnehmen muss, ergäbe sich daraus ein Bedarf an 3,6 Mio Stunden Schriftdolmetscherdienstleistung, die in Form von freiberuflich (mit 30 Einsatzstunden pro Woche/ 1200 Einsatzstunden pro Jahr) arbeitenden Schriftdolmetscher/innen gedeckt werden müsste. **Dieser theoretische Bedarf müsste mit 3000 Schriftdolmetscher/innen bedient werden.**

Der Bedarf an Schriftdolmetschern soll an dieser Stelle an zwei Beispielen dargestellt werden.

1. In einem Hamburger Krankenhaus werden im Jahr 12 Ertaubte/Schwerhörige mit dem CI versorgt. Für die Gespräche vor und nach der OP sind für je 5 Termine á 1,5 Stunden Schriftdolmetscher notwendig. Dies ist ein momentaner Bedarf an 90 Stunden, der in den nächsten Jahren steigen wird, so dass **allein für dieses Krankenhaus ein/e fest angestellte/r SchriftdolmetscherIn** (ggf. in Teilzeit) beschäftigt werden könnte.
2. In der Bosenberg Klinik in St. Wendel im Saarland wurden im Jahr 2012 etwa 4400 CI-Träger, Schwerhörige und Tinnitusbetroffene behandelt, die für Einzelberatungsgespräche und Therapietermine, aber auch für Gruppensitzungen Schriftdolmetscher benötigen. Setzt man für ein Viertel der Patienten einen Schriftdolmetscherbedarf von 4 Stunden während des Aufenthalts an, so müssten **allein in der Bosenberg Klinik 3 fest angestellte SchriftdolmetscherInnen** (mit 40 Einsatzstunden pro Woche/ 1600 Einsatzstunden pro Jahr) arbeiten, um den Bedarf abzudecken.

3. Schriftdolmetschen bei Gerichtsverhandlungen

Auch hier entsteht ein Bedarf an Schriftdolmetschereinsätzen gemäß § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (Verständigung mit hör- und sprachbehinderter Person). Bislang gab es diesen Bedarf nur in Strafverfahren. Bei anderen gerichtlichen Verfahren jedoch nur für die Hauptverhandlungen. Nach dem vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte“ (EMöGG) soll der Einsatz für Übersetzungshilfen für das gesamte Gerichtsverfahren vorgesehen werden. Daraus ist ein Mehreinsatz von Schriftdolmetschern zu erwarten.

4. Schriftdolmetschen im Bereich Bildung

Auch im Bildungsbereich, also in den Schulen, wo hörgeschädigte Kinder inklusiv beschult werden und mit anderen nicht hörbehinderten Kindern lernen sowie an den Universitäten, an denen auch hörgeschädigte junge Menschen studieren, besteht ein Bedarf an Schriftdolmetschern, der zukünftig noch genau zu spezifizieren sein wird. Am 17./18. Juni 2013 wurde in Berlin die Konferenz „Inklusion braucht Professionalität“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Kultusministerkonferenz der Länder veranstaltet, in der auch deutliche Aussagen zur Notwendigkeit von Kommunikationsassistenten im Bildungsprozess gemacht wurden und insbesondere ein Konsens bestand, dass der bundesweit bestehende Mangel an Kommunikationsassistenten durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen zu beheben ist.

Ergänzend zum schulischen und Ausbildungsbereich kommen noch die Bereiche der Erwachsenenbildung und die berufliche Fort- und Weiterbildung hinzu (Art. 24 Bildung UN-BRK).

5. Politische Teilhabe und innerverbandliche Kommunikation

- a. Bei der Mitwirkung in Beiräten und sonstigen Gremien zu Fragen der Kommunikativen Barrierefreiheit ist der Einsatz von Schriftdolmetschern notwendig.
- b. Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. (DSB) hat mit seinen Landesverbänden, Ortsvereinen und Selbsthilfegruppen Bedarf an Schriftdolmetschern für seine Veranstaltungen und für die Kommunikation in seinen Gremien und Arbeitsgruppen. Die im DSB organisierten Menschen sind bevorzugt als Assistenznehmerinnen und -nehmer zu betrachten, da sie die Möglichkeiten der Kommunikationsassistenten aus ihrem Vereinsleben bereits kennen.

6. Weiterführender Bedarf/ Ausblick

Darüber hinaus sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die darauf schließen lassen, dass der Bedarf an potenziellen Assistenznehmerinnen und -nehmer in den nächsten Jahren noch steigen werden.

Hier sind vor allem der Privatbereich z.B. der Einsatz bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Verkaufsverhandlungen, Haus- und Mietangelegenheiten zu nennen (§ 57 SGB IX Förderung der Verständigung).

Die **Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen** wurde um die Belange der Menschen mit Behinderungen erweitert. Diese völkerrechtliche Konvention gilt mit der Ratifizierung vom 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland als verbindlich. Wichtig ist hier festzuhalten, dass sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat, eine Monitoringstelle einzurichten und alle zwei Jahre einen Bericht an die Vereinten Nationen erstellen muss, der Auskunft über die Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderung gibt.⁶ Es ist zu erwarten, dass der Arbeitsmarkt und die zu erwartende Fragestellung, weshalb Kommunikationsassistenten nur auf einem niedrigen Niveau in Deutschland gewährt wird, auf die Agenda kommen werden und bundesweit entsprechende Förderprogramme aufgelegt werden.

Wir stellen fest, dass sich der Kommunikationsassistenteneinsatz zum heutigen Zeitpunkt immer noch auf einem niedrigen Niveau befindet. Daher ist erforderlich, dass entsprechende Förderprogramme des Bundes und der Länder aufgelegt werden.

⁶ <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html>

Literatur/Quellenverzeichnis:

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX;

Stand: 24.04.2014, S.3

Jahresbericht 2014/2015 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)

Stand: August 2015

SGB I

Walhalla, Rechtsstand:01.02.2015

SGB IX;

Walhalla, Rechtsstand:01.02.2015

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 186

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gvg/gesamt.pdf>, Aufruf: 21.06.2016

GINKO - Gesetzeswirkungen bei der beruflichen Integration schwerhöriger, ertaubter und gehörloser Menschen durch Kommunikation und Organisation

<http://www.fst.uni-halle.de/projekte/ginko/>

<http://www.schwerhoerigen-netz.de/GINKO>

Statistisches Bundesamt: Statistik der schwerbehinderten Menschen – Kurzbericht 2013. Mit Aktualisierung vom 22.07.2015

www.destatis.de, Tabellenteil Blatt 2.2

Aufruf: 21.06.2016

Berlin, 30.06.2016